

Selbsthilfegruppe Frauen mit/nach Krebs Remagen

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Name des Vereins ist Selbsthilfegruppe Frauen mit/nach Krebs Remagen
2. Sitz ist Remagen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der nicht eingetragene Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Rahmen des S 52 Abs. 2 Nr. 25 (die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot von Gesprächsrunden, Gesprächen, Workshops und sonstigen Veranstaltungen, die der Festigung und Förderung der Gesundheit von an Krebs erkrankten Frauen oder Frauen, deren Angehörige an Krebs erkrankt sind, dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören ordentliche (aktive) Mitglieder und fördernde Mitglieder an.
2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden.
4. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Übergabe der unterzeichneten Beitrittserklärung an den Verein und Anerkennung der Satzung.
4. Im Aufnahmeantrag ist die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied zu beantragen.
5. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

§ 5

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist ohne Kündigungsfrist zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 6

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Sprecherin (1. Vorsitzende) und der stellvertretenden Sprecherin (2. Vorsitzende).
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre bestellt.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Die allgemeine Geschäftsführung des Vereins.
2. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
3. Durchführung der Weisungen der Mitgliederversammlung.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Weisungen gebunden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und 2 Kassenprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, aber mindestens 1 x im Jahr.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform mit einer Frist von 14 Tagen zu berufen.
5. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht Anträge zur Tagesordnung und zu Sachfragen zu stellen.

§ 10
Beschlussfassung und Stimmrecht

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung und Zweckänderung des Vereins sind drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.

§ 11
Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfung sollte mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen.
3. Es ist ein schriftlicher Bericht darüber zu erstellen.

§ 12
Finanzierung des Vereins

1. Es wird kein Vereinsbeitrag erhoben. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder unterstützen jedoch den Verein nach ihren persönlichen Möglichkeiten.
2. Der Verein finanziert sich durch Spenden und Zuschüsse der Krankenkassen.

§ 13
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für durch die Krebserkrankung in finanzielle Not geratene Frauen.

Remagen, den 04.08.2016